STADT | TORNESCH

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-101
Fax: 04122-9572-111
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 26.11.2018

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Kählert lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, den 10.12.2018 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2018	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht der Verwaltung	**VO/18/297**
6	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7	Berichtswesen gemäß Richtlinien	
7.1	Stand der Steuereinnahmen zum Stichttag 01.12.2018	
8	Entsendung von Mitgliedern zur Bildung eines Arbeitskreises für den Schulverband Tornesch-Uetersen	**VO/18/292**
9	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch	**VO/18/106-4**
10	1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch	**VO/18/261**
11	Übersicht über die wichtigsten IT-Projekte der Stadt Tornesch bis 2020	**VO/18/296**
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		

12	Bericht der Verwaltung	**VO/18/298**
13	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
14	Berichtswesen gemäß Richtlinien	
14.1	Berichtswesen: Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Tornesch	**VO/18/286**
15	Beteiligungsverwaltung	
15.1	Berichte aus den Gesellschaften	
15.2	Mögliche Weisungen an die kommunalen Gesellschafter	
16	Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts	
17	Beschaffung eines Dokumenten Management Systems	**VO/18/288**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christopher Radon
Vorsitzender

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/18/297**
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.12.2018	Hauptausschuss

Kommunaler Reinigungsdienst

Am 26.10.2018 fand eine Begehung der Klaus-Groth-Schule nach dem Infektionsschutzgesetz durch den Fachdienst Gesundheit und Infektionsschutz des Kreises Pinneberg statt. Im schriftlichen Bericht wird der Reinigungsdienst lobenswert hervorgehoben. Über diese Belobigung haben wir uns sehr gefreut und möchten dies auch dem Ehrenamt zur Kenntnis geben.

Die weiteren Berichte entnehmen Sie bitte der anliegenden Beschlussumsetzungstabelle.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Schreiben des Kreises Pinneberg
- Beschlussumsetzungstabelle, öffentlicher Teil, Dezember 2018

L> +1A

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
Infektionsschutz
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Reinecke
Tel.: 04121- 4502 3389
Fax: 04121-4502 93510
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.1. 90

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Eingegangen
15. Nov. 2018
Klaus-Groth-Schule

Jugo +
S. Wolf

Klaus-Groth-Schule
Klaus-Groth-Str. 11
25436 Tornesch

Elmshorn, 07.11.2018

Nachrichtlich: Stadt Tornesch / Bauamt

Begehung am 26.10.2018 aufgrund § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
AZ: 32-4230-SCH-36

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich war am 26.10.2018 mit meiner Kollegin Frau Fischer zu einer Begehung in Ihrer Einrichtung. Dabei haben wir die allgemeine Hygiene in der Einrichtung besprochen sowie die Räumlichkeiten besichtigt.

Gerne möchten wir Ihr Reinigungsteam lobenswert hervorheben. !

Bitte setzen Sie die folgenden Punkte zeitnah um:

- In den Sanitäranlagen Raum A 117 und Raum A118 sind bauliche Mängel, die eine gründlich Reinigung verhindern.

  - Übergang von der Fliesenablage zur Wand hin.
  - Wischkante
  - Wandverputzung löst sich im Bereich der Mülleimerbefestigung.
  - Abgeplatze Keramik bei einer Stehtoilette

  Die Oberflächen müssen für eine gründliche Reinigung glatte Fläche vorweisen.

- Die Belehrung nach § 35 IfSG für die Beschäftigten muss alle zwei Jahre durchgeführt und dokumentiert werden.

- Desinfektionsmittel sind mit einem Anbruchdatum zu versehen. Bitte informieren Sie sich beim Hersteller über die Haltbarkeit nach Anbruch.

- Reinigungsgeräte wie Besen, Mops und Schrubber sind hängend zu lagern.

- Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene einschließlich der Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion sind in einem Hygieneplan schriftlich festzuhalten.
  Der Hygieneplan dient dazu, auch einem Außenstehenden/einem neuen Mitarbeiter zu ermöglichen, die innerbetrieblichen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren nachvollziehen zu ---

kreis pinneberg

Bitte erarbeiten Sie Ihren Hygieneplan und senden Sie ihn mir zur Ansicht zu.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie mich gern an.

Mit freundlichen Grüßen

Reinecke

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
Hauptsatzung Neufassung	Beratung und Beschlussempfehlung an die RV über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch	**HA** **10.09.2018** **TOP 8** **HA** **~~12.11.2018~~** **10.12.2018**	**RV** **11.12.2018**	**Die Beratung des Hauptausschusses vom 10.09.2018 wird am 10.12.2018 fortgesetzt werden.**
Haushaltskonsolidierung Beratung über eine externe Unterstützung	Beratung und Beschlussfassung, die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH als Unterstützer zur Haushaltskonsolidierung zu beauftragen	24.04.2017 TOP 9 15.05.2017 TOP 5 12.02.2018, TOP 8 10.09.2018	- / -	Der Hauptausschuss hat sich darauf geeinigt, zunächst noch einmal eine/n Vertreter/in der Fa. KUBUS zur nächsten Sitzung einzuladen und danach über die Auftragsvergabe zu beraten. Außerdem soll Herr Bollwahn, Fachdienstleiter Controlling und Finanzen des Kreises Pinneberg, eingeladen werden. Herr Bollwahn war in der Lenkungsgruppe und hat mitgeteilt, was aus seinen Erfahrungen nötig ist, um eine erfolgreiche und nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu betreiben. Frau Buchholz und Herr Bargfrede haben in der Sitzung des HA ihr Angebot vorgestellt und der HA hat beschlossen, den Auftrag zur Begleitung an die KUBUS zu erteilen. Das Startmeeting mit der Lenkungsgruppe findet am 18.07.2017 statt. Das Projekt beginnt nunmehr nach den Sommerferien. Anliegend übersende ich Ihnen die aktuelle Zeittafel. Die online-Befragung der Kommunalpolitiker/innen und der Mitarbeiter/innen startet in Kürze und ist bis zum 30.11.2017 terminiert. Kein neuer Sachstand. Evtl. liegt die Auswertung der Umfrage bis zur Sitzung des Hauptausschusses vor. Am 23.01.2018 fand ein Themenworkshop mit Politik und Führungskräften statt. Zu den herausgearbeiten Themen „Standards und Prozesse“, „Strukturen“ und „Kommunale Betriebe/Interkommunale Zusammenarbeit“ sollen im Februar Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Kommunalpolitikern gebildet werden. Die Arbeitsgruppensitzungen sind zZ noch nicht terminiert. Es werden folgende Workshops stattfinden: Workshop 1: „Standards und Prozesse“ (muss neu terminiert werden, Vorschlag KUBUS 08. Oder 14.03.2018) Workshop 2: „Strukturen“ am 28.02.2018 ab 17.30 Uhr Workshop 3: Kommunale Betriebe/Interkommunale Zusammenarbeit am 07.03.2018 ab 17.30 Uhr Die Workshops haben stattgefunden. Ab der 13. KW !!!wurde umfangreiches Zahlenmaterial abgefordert. Ziel bleibt die Präsentation der Untersuchung in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.04.2018. Der schriftliche Abschlussbericht wird zum Sommer 2018 erwartet. Die Präsentation durch die Fa. KUBUS GmbH erfolgte im Finanzausschuss am 28. Mai 2018. Der Abschlussbericht soll zum 01.07.2018 vorgelegt werden. Der Abschlussbericht wurde dem Bürgermeister am 27.06.2018 überreicht. Er wird kurzfristig an die Kommunalpolitik weitergeleitet. Die Beratung über den Bericht erfolgt in der nächsten Sitzung am 10.09.2018.Die Fraktionen haben jeweils zwei Mitglieder in den Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung entsendet, der erstmalig am 24.10.2018 getagt hat. Der Arbeitskreis hat den Auftrag, Themen für die politische Beratung in den Fachausschüssen vorzubereiten. **Der Arbeitskreis hat am 24.10.2018 beraten und beschlossen, die im KUBUS-Bericht aufgeführten Themenfelder zunächst in den Fachausschüssen beraten zu lassen bzw. sich Statusberichte vorlegen zu lassen. Dem Finanzausschuss sollen dann die Statusberichte zugehen, um dann evtl. Beschlüsse fassen zu können.**

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
Haushalt 2019 - Beratung über die Teilhaushalte 01 und 06 -	Beschlussempfehlung an den FA zur Übernahme der Teilhaushalte 01 – BdB und 06 –Stabsstelle EDV	**12.11.2018 TOP 8**	**FA 21.11. und 05.12.2018 RV 25.09.2018**	**Der Hauptausschuss hat die Teilhaushalte beraten und an den Finanzausschuss weitergeleitet.**

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/18/292**
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Daniel Kölbl
	Bericht im Rat:	
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Caroline Schultz

Entsendung von Mitgliedern zur Bildung eines Arbeitskreises für den Schulverband Tornesch-Uetersen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.12.2018	Hauptausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen wurde angeregt, dass wieder ein Arbeitskreis gebildet bzw. die Arbeit des Arbeitskreises fortgesetzt werden soll.
In diesem Arbeitskreis sollen Vertreter der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch Themen wie z.B. Auflösung des negativen Eigenkapitals, Anpassung der gültigen Verbandssatzung an die neu veröffentlichte Mustersatzung (siehe VO/18/249) und Bildung eines großen Schulzweckverbandes besprochen bzw. vorbereitet werden. Beschlüsse werden nicht gefasst.

Ursprünglich war der Arbeitskreis eingesetzt worden, weil die Stadt Tornesch der Stadt Uetersen angeboten hat, dass ein mögliches Defizit nicht entsprechend der gesetzlichen Regelung nach Schülerzahlen, sondern im Verhältnis 128/40 aufgeteilt werden kann. Dafür hätte aber die Verbandssatzung geändert werden müssen.
Dies hat die Stadt Uetersen zum Anlass genommen, weitere Wünsche z.B. paritätische Besetzung in der Schulverbandsversammlung zu formulieren.
Diese Änderung sollte hier vorbereitet werden. Das Angebot an die Stadt Uetersen wurde im Lauf der Sitzungen zurückgezogen, da sich die Haushaltslage der Stadt Tornesch leider erheblich verschlechtert hatte. Daraufhin wurde die Arbeit des Arbeitskreises für beendet erklärt.

Nunmehr gibt es ein neues Satzungsmuster für die Verbandssatzung von Zweckverbänden. Die Stadt Tornesch hat daher als geschäftsführendes Mitglied des Zweckverbandes die Neufassung der Verbandssatzung vorgeschlagen, und zwar nur die Passagen, die einer Anpassung an das neue Satzungsmuster nötig machen.

Für den letzten Arbeitskreis wurden jeweils drei Mitglieder wie folgt benannt:

Vertreter/innen Stadt Tornesch	Vertreter/innen Stadt Uetersen
1.Frau Fischer-Neumann	1. Adolf Bergmann
2.Frau Sörensen	2. Heike Baumann
3.Herr Krügel	3. Holger Köpcke
1. Vertreter/in Herr Lichte	1. Vertreter/in Herr Reibe
2. Vertreter/in Herr Mörker	2. Vertreter/in Herr Brüggmann
3. Vertreter/in Herr Janz	3. Vertreter/in Herr Ewald

Es wird vorgeschlagen, pro Fraktion eine/n Vertreter/in in den Arbeitskreis zu entsenden. Die Uetersener Ratsversammlung hat 5 Fraktionen, die Tornescher 4 Fraktionen. Zusätzlich sollte die Verbandsvorsteherin zwingend dem Arbeitskreis angehören.

Die erste Sitzung könnte auf den 20.02.2019 gelegt werden, da die Schulverbandsversammlung voraussichtlich keinen Beratungsbedarf haben wird.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschluss(empfehlung)

Es werden folgende Personen in den Arbeitskreis des Schulverbandes Tornesch-Uetersen entsendet:

Mitglieder des Arbeitskreises	Vertreter (nach Liste)
1. Verbandsvorsteherin	1.stellv. Verbandsvorsteher
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
keine

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/18/106-4**
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.10.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.12.2018	Hauptausschuss
11.12.2018	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde zuletzt in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.09.2018 bis einschl. § 9 Abs. 5 beraten. Danach wurde die weitere Beratung vertagt. Die am 10.09.2018 beschlossenen Änderungen wurden bereits in den anliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Formulierungsvorschlag für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 8 Abs. 2 Nr. 12, § 10 Abs. 1) und für die Ausübung bzw. den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht (§ 8 Nr. 16, 9 Abs. 2 Nr. 16, § 10 Abs. 1) bis zur nächsten Sitzung zu formulieren.

- **Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Bau GB**

Die jetzige Hauptsatzung regelt, dass die Bürgermeisterin für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben bis zu 1.000 m³ umbauten Raums zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Bau- und Planungsausschuss. Von der CDU-Fraktion liegt ein Antrag vor, der die generelle Zuständigkeit beim Bau- und Planungsausschuss sieht. FDP- und SPD-Fraktion unterstützen dieses Ansinnen nicht. Das Bau- und Planungsamt hat sich darauf hin mit der Statistik 2017 (siehe Anlage) befasst. Im Ergebnis kann zusammen gefasst werden, dass die bisherige Regelung sehr praktikabel ist und auch von anderen Kommunen übernommen wird. 2017 wurden 9 Bauanträge im Bau- und Planungsausschuss beraten und beschlossen. Nach der von der CDU vorgeschlagenen Regelungen müssten 76 (2017) Bauanträge beraten und beschlossen werden. Das bedeutet, dass alle Vorbescheids- und Bauanträge im Innen- und Außenbereich, sowie alle Befreiungsanträge in Gebieten, in denen es einen Bebauungsplan gibt, beraten werden müssen, und zwar unabhängig von ihrem Umfang und ihrer Brisanz. Einzig B-Plan-konforme Anträge im sogenannten Freistellungsverfahren würden dann nicht beraten werden müssen. Wie aus der beigefügten Liste zu entnehmen ist, müssten dann auch Sichtschutzäune, Dachgauben, Terrassendächer, Wintergärten, Zufahrten und kleinere An- und Umbauten im Bau- und Planungsausschuss beraten werden. Dies kann nicht im Sinne einer bürgerfreundlichen (Dauer des Genehmigungsverfahrens) und effizienten Verwaltung (zusätzlicher Aufwand im Sitzungsdienst) sein. Es stellt sich auch die Frage, ob dieser Umfang den ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker zuzumuten ist.

Falls sich die 1.000 m³-Regelung als nicht mehrheitsfähig herausstellt, gibt es jedoch noch Möglichkeiten, den Handlungsrahmen weiter zu spezifizieren. Hier gibt es viele Möglichkeiten, z.B. mehr als 1.000 m³ umbauten Raum und immer bei mehr als 2 WE (weitere Beispiele in der Synopse zu den Wertgrenzen in der Hauptsatzung, Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses genannt: alle Bauvorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten, gewerbliche Vorhaben größer als …, Bauen im Außenbereich, freistehende Baukörper, Befreiungen von Festsetzungen eines B-Plans etc.)

- **Ausübung oder Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht**

Die jetzige Hauptsatzung regelt, dass die Ausübung bzw. die Nichtausübung nach §§ 24 bis 28 BauGB der Bürgermeisterin obliegt. Für den Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortskern entscheidet der Hauptausschuss nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss. Der CDU-Antrag hierzu lautet, dass die Bürgermeisterin immer zuständig ist, wenn es keine Vorkaufsrechtssatzung für das betroffene Grundstück gibt. Gibt es eine Vorkaufsrechtssatzung entscheidet der Hauptausschuss nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss.
§ 24 BauGB regelt das allgemeine Vorkaufrecht. Dies darf die Stadt nur unter bestimmten Voraussetzungen ausüben. § 25 BauGB regelt dass besondere Vorkaufsrecht, welches die Stadt nur nach Erlass einer entsprechenden Vorkaufsrechtssatzung ausüben darf. Die Stadt Tornesch hat zurzeit aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 insgesamt 10 Vorkaufsrechtssatzungen erlassen. U.A. eine für das Esinger Moor, und zwar zu dem Zweck, Flächen für den Naturschutz und für Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben. Das sind meistens Entscheidungen im vierstelligen Bereich. Damit das Ehrenamt nicht auch über kleinere Flächen entscheiden muss, wird die Einführung einer Bagatellgrenze, angelehnt an die Wertgrenze der Bürgermeisterin für den Erwerb von Vermögensgegenständen (§ 8 Abs. 2 Nr.4), angeregt.

Die Regelung könnte dann

- bei der Bürgermeisterin (§ 8 Nr. 16) lauten:
  Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB, soweit keine Vorkaufsrechtssatzung besteht. Das Vorliegen einer Vorkaufsrechssatzung ist unschädlich, wenn der Kaufpreis 15.000 € nicht übersteigt.

- beim Hauptausschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 16)
  Die Ausübung bzw. Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB im Geltungsbereichsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung, bei einem Grundstückskaufpreis von mehr als 15.000 €

- beim Bau- und Planungsausschuss (§ 10 Abs. 1)
  die Vorbereitung des Ausübung bzw. der Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung, bei einem Grundstückskaufpreis von mehr als 15.000 €

lauten.

<u>Prüfungen</u>:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: (je nach Beschlussfassung) ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: je nach Beschlussfassung
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch und beauftragt die Bürgermeisterin, die erforderliche Genehmigung des Landrates

des Kreises Pinneberg einzuholen und die Satzung anschließend auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Entwurf Hauptsatzung der Stadt Tornesch, Beratungsstand 10.09.2018
- Übersicht Baugenehmigungsverfahren 2017

Antragsart	Maßnahme	Eingang	Weitergabe	AZ	BGDat	im BA
Genehmigung	Neubau von 3 MFH mit 70 WE	14.12.16	23.12.16	163.336	17.05.2017	
Genehmigung	Erneuerung eines Windfangs	19.12.16	23.12.16	163.394	09.03.2017	
Genehmigung	Aufstellung einer Werbeanlage	30.12.16	04.01.17	163.343	10.04.2017	
Genehmigung	Neubau eines EFH	10.01.17	17.01.17	163.454	26.01.2017	
Genehmigung	Errichtung von 6 - 8 Außensitzplätzen	13.01.17	-	163.446	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau eines Vierfamilienhauses	17.01.17	31.01.17	162.591/0	20.03.2017	30.01.2017
Genehmigung	Medienanbindung mit Unterdükerung eines Redders	23.01.17	25.01.17	163.464	21.03.2017	
Genehmigung	Herstellung einer Grundstückszufahrt von der Straße Kleiner Moorweg und von PKW-Stellplätzen	26.01.17	14.02.17	163.956	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau einer Kindertagesstätte	01.02.17	22.02.17	163.373	19.04.2017	
Genehmigung	Umbau der Fahrradgarage am Bahnhof	01.02.17	01.02.17	163.362	27.01.2017	
Genehmigung	Anbau einer Außentreppe für die 2. WE	06.02.17	08.02.17	163.628	23.02.2017	
Genehmigung	Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE	09.02.17	20.02.17	162.757/0	23.02.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung Eiscafé in Pizzalieferservice	14.02.17	27.02.17	163.488	08.03.2017	
Vorbescheid	Neubau von 4 EFH sowie Abbruch des vorhandenen EFH mit Nebengebäuden	14.02.17	14.03.17	163.533	15.03.2017	
Genehmigung	Errichtung einer Terrassenüberdachung	14.02.17	27.02.17	163.538	09.03.2017	
Genehmigung	Anbau eines Wohnhauses mit 6 WE mit mind. 20 % zur Flüchtlingsunterbringung an ein vorhandenes Gebäude	14.02.17	27.02.17	163.548	07.03.2017	
Genehmigung	Einhausung eines Abluftwäschers (nachträgliche Genehmigung)	16.02.17	21.02.17	163.541	Rücknahme	
Vorbescheid	Neubau eines EFH mit Garage und Carport	21.02.17	07.03.17	163.690	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 34 WE, 2 Läden, 1 Restaurant und Tiefgarage	22.02.17	07.03.17	163.825	22.05.2017	
Genehmigung	Neubau von einer zweigeschossigen Parkpalette mit 52 PKW-Stellplätzen	24.02.17	15.03.17	163.688	26.06.2017	
Genehmigung	Erweiterung eines EFH (Anbau)	24.02.17	07.03.17	163.679	14.03.2017	
Genehmigung	Umbaumaßnahmen in der Entladehalle (Rampenhalle), Abriss und Umbau von Winkelstützwänden, Einhausung der vorh. Elektrounterverteilung, Erstellung eines neuen Ausgangs aus der Halle	28.02.17	01.03.17	163.785	11.05.2017	
Genehmigung	Erweiterung einer vorhandenen Kindertagesstätte mit Nutzungsänderung als Gruppenraum	28.02.17	07.03.17	163.722	10.04.2017	
Genehmigung	Neubau eines MFH mit 6 WE	01.03.17	07.03.17	162.822/0	15.03.17	
Genehmigung	Nutzungserweiterung einer Tankstelle um einen Drive In Schalter für die Gastronomie	01.03.17	07.03.17	163.654	15.05.2017	
Vorbescheid	geplante nachträgliche Genehmigung einer Vogelvoliere, einer Gerätehalle und einer Remise	07.03.17	14.03.17	163.851	18.01.2018	
Genehmigung	Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus	10.03.17	21.03.17	162.875/0	16.06.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung in Produktion, Verzehr und Verkauf von Lebensmitteln und Getränken mit max. 8 Außensitzplätzen	10.03.17	14.03.17	163.743	09.05.2017	
Vorbescheid	Bebaubarkeit des Grundstückes	16.03.17	22.03.17	163.912	Versagung	
Vorbescheid	Neubau eines EFH mit Garage und Carport	20.03.17	05.04.17	164.005	19.04.2017	06.03.2017
Genehmigung	Aufstockung eines EFH mit 2 WE + Antrag auf Überschreitung der GRZ	23.03.17	11.04.17	164.160	Rücknahme	
Genehmigung	Büttenhalle: Unterkonstruktion für Nachauflöser u.Refiner auf der Decke der 5 m Ebene zwischen Achse 18-19	24.03.17	28.03.17	163.699	11.04.2017	
Genehmigung	Errichtung von 2 PKW-Stellplätzen	30.03.17	25.04.17	164.074	14.06.2017	
Genehmigung	Ausbau zum Gemeinschaftsprojekt mit 6 Stellplätzen	04.04.17	25.04.17	162.756/0	31.07.2017	
Vorbescheid	Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses an die vorhandene Stadtvilla	06.04.17	09.05.17	164.179	Rücknahme	08.05.2017
Genehmigung	Neubau eines EFH als Betriebsleiterwohnhaus	10.04.17	26.04.17	162.491/0	17.07.2017	
Vorbescheid	Nutzungsänderung eines Dachstuhles in Wohnraum	10.04.17	11.04.17	163.872	26.04.2017	
Genehmigung	Neubau eines Wohnhauses, Erweiterung eines vorh. Wohnhauses und Abbruch einer Garage	13.04.17	26.04.17	159.732/0	04.05.2017	
Genehmigung	Neubau eines Betriebsgebäudes	27.04.17	03.05.17	164.104	15.08.2017	
Genehmigung	Aufstellung einer Sattdampferzeugungsanlage	04.05.17	09.05.17	164.066	23.08.2017	
Genehmigung	Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus	05.05.17	09.05.17	162.583/0	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau eines EFH mit Garage	05.05.17	09.05.17	164.199	05.07.2017	
Genehmigung	Büttenhalle: Neue Dachkonstruktion u. Sanierung der Wände Achse 13, 23 c (B) oberhalb der 5,00 m Ebene	10.05.17	17.05.17	164.120	08.08.2017	
Genehmigung	Errichtung einer Terrassenüberdachung	11.05.17	17.05.17	164.247	19.06.2017	
Genehmigung	Wohnhausanbau	22.05.17	07.06.17	164.172	14.06.2017	
Vorbescheid	Neubau eines Wohnhauses	24.05.17	31.05.17	164.327	19.06.2017	
Genehmigung	Errichtung eines Sichtschutzzaunes	26.05.17	30.05.17	164.329	14.12.2017	
Genehmigung	Neubau einer Wohnanlage mit 5 WE	23.06.17	20.07.17	164.637	25.07.2017	
Genehmigung	Umbau eines EFH	26.06.17	29.06.17	164.421	10.07.2017	
Genehmigung	Umbau einer Gewerbeeinheit (Gaststätte) zu 3 Wohnungen	29.06.17	10.07.17	164.575	24.08.2017	
Vorbescheid	Neubau einer Mehrzweckhalle mit Pferdeboxen (Standortverlagerung)	04.07.17	20.07.17	164.645	04.09.2017	17.07.2017
Genehmigung	Anbringung einer Werbeanlage des Typs "Großfläche" für wechselnden Plakatanschlag	13.07.17	20.07.17	164.651	Versagung	
Genehmigung	Neubau eines Mehrfamilienhauses	14.07.17	27.09.17	164.479	06.10.2017	18.09.2017
Genehmigung	Teilung einer Wohnung des Wohnhauses mit Gewerbefläche in 2 WE	20.07.17	21.07.17	164.613	02.08.2017	
Genehmigung	PM-Halle: Sanierung Giebelwand Achse 1	21.07.17	18.08.17	164.465	21.08.2017	

Antragsart	Maßnahme	Eingang	Weitergabe	AZ	BGDat	im BA
Genehmigung	Erweiterung eines Unterstandes mit Solaranlage	21.07.17	18.08.17	164.739	31.08.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung eines Nebengebäudes in Wohnraum	02.08.17	18.08.17	162.834/0	12.12.2017	
Genehmigung	Erweiterung eines Paketumschlagplatzes mit Bürogebäude	08.08.17	18.08.17	164.767	13.11.2017	
Genehmigung	Neubau von 4 Carports	09.08.17	18.08.17	164.696	05.10.2017	
Genehmigung	Neubau eines EFH mit Garage (Abbruch des Bestandsbebäudes)	22.08.17	12.10.17	164.005/0	18.10.2017	
Genehmigung	Einbau einer Dachgaube	24.08.17	25.08.17	164.922	13.09.2017	
Genehmigung	Ausbau eines Hobbyraumes im Dachgeschoss des vorhandenen Nebengebäudes	05.09.17	-	164.892	Rücknahme	
Vorbescheid	Neubau einer Garage für einen Gewerbebetrieb	06.09.17	21.09.17	164.835	Rücknahme	
Vorbescheid	Neubau von 3 Doppelhäusern	08.09.17	-	-	Rücknahme	18.09.2017
Vorbescheid	Anbau eines Wintergartens	08.09.17	27.09.17	165.024	27.10.2017	
Genehmigung	Neubau eines DH und Abriss des Bestandsgebäudes	15.09.17	10.11.17	164.909	16.11.2017	06.11.2017
Genehmigung	Neubau eines DH	15.09.17	10.11.17	164.911	15.11.2017	06.11.2017
Genehmigung	Neubau eines EFH	21.09.17	27.09.17	164.961	06.10.2017	
Genehmigung	Umbau der Pensionsräume im OG und des Dachbodens in Wohnungen (nachträgliche Genehmigung)	22.09.17	10.11.17	164.975	28.11.2017	06.11.2017
Genehmigung	Ausbau eines Dachgeschosses	13.10.17	02.11.17	165.064	06.11.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung des Kellergeschosses als Praxis für Physiotherapie	20.10.17	10.11.17	165.257	20.11.2017	
Genehmigung	Neubau eines EFH	02.11.17	06.11.17	165.251	20.11.2017	
Genehmigung	Neubau einer Mehrzweckhalle mit Pferdeboxen	21.11.17	08.12.17	164.645/0		
Genehmigung	Anbau eines Wintergartens	20.12.17	29.12.17	165.024/0	03.01.2018	
Genehmigung	Anbringung einer Werbeanlage des Typs "Großfläche"	22.12.17	08.01.18	165.559	Versagung	
Genehmigung	Erweiterung von 10 Containereinheiten um 3 Containereinheiten	27.12.17	11.01.18	165.393	17.01.2018	

12 Vorbescheidsanträge

64 Bauanträge

9 Bauvorhaben waren im Bauausschuss, davon 5 mit mehr als 2 WE

Die Genehmigungsfreistellungsanträge wurden aus der Übersicht entfernt.

i. A. Haase, 16.10.2018

STADT | TORNESCH

Hauptsatzung (Entwurf Stand 10.09.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom XX.XX.XXX mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom XX.XX.XXX folgende Hauptsatzung für die Stadt Tornesch erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel.....

§ 2 Ratsversammlung .....

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher.....

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister .....

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....

§ 6 Ständige Ausschüsse.....

§ 7 Ratsversammlung .....

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.....

§ 9 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses.....

§ 10 Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse.....

§ 11 Einwohnerversammlung.....

§ 12 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO .....

§ 13 Verpflichtungserklärungen.....

§ 14 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.....

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten.....

§ 16 Veröffentlichungen.....

§ 17 Inkrafttreten.....

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Tornesch zeigt in blau einen goldenen, freistehenden Zinnenturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Grund einen goldenen, freistehenden Zinnenturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Tornesch, Kreis Pinneberg“

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des Bürgermeisters/in. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein übertragen.

§ 2
Ratsversammlung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

(2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrau, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherr.

§ 3
Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendens Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3)

§ 4
Bürgermeisterin, Bürgermeister
(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO,
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlichen tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung von Frauen und Männern und Gender in der Stadt Tornesch bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig: (endgültige Sprachregelung?)

- Einbringung frauen- männer und genderspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, Männer und Gender, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen, Männer und Gender in der Stadt

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, Männer und Gender

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauen, männer- und genderspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Das gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b 46, 59 Abs. 4
94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 9 Ratsfrauen und –herren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Nach § 45 b GO, § 9 Hauptsatzung,
- Grundstücksangelegenheiten
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Wirtschaftliche Beteiligungen
- Feuerwehrwesen

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Abgaben
- Eigenbetriebe
- Abwasserangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Wohnungswesen
- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendwesen
- Angelegenheiten der Kinderbetreuung
- Schulwesen
- Kultur- u. Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Archivwesen
- Seniorenangelegenheiten
- Städtepartnerschaften

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Planungswesen
- Verkehrswesen

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- ÖPNV
- Kleingärten
- Energie und Klima
- Radverkehrsplanung

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und –herren im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildendende Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss vorschlagen. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

(4) Die Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO

(Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschl. deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

§ 7
Ratsversammlung
(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 64, 65, 76 Abs. 4 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
(Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich).

2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.000 € nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt. Bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen im innerörtlichen Bereich ist vor Vertragsabschluss der Hauptausschuss zu informieren,

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,

8. Die Annahme von positiven Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

10. die Vergabe von Aufträgen , wenn der Vergabe ein Ausschreibungsverfahren nach den maßgeblichen Vergabevorschriften vorausgegangen ist,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 60.000 €,

12. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben *bis 1.000 m³ umbauten Raum (Beschluss HA). Text laut Mustersatzung: sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Vorschlag CDU: Komplette Zuständigkeit beim Bau- und Planungsausschuss Vorschlag FDP und SPD bisherige Regelung mit dem Zusatz, dass der BPA regelmäßig informiert wird.*

13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften. Der Umweltausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.

14. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten, Der Bau- und Planungsausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.

15. die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit keine Vorkaufsrechtssatzung besteht. (Problem: Flächen im Außenbereich, Formulierungsvorschlag kommt von Torsten Kopper)

§ 9
Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, § 76 Abs. 4 GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde 49,9 v.H. nicht übersteigt,

2. die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 49.9 v.H.,

3. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49,9 v.H. nicht übersteigt,

4. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks, und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,

5. Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 25.000 €,

7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Wert von 25.000 €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken über einem Betrag von 15.000 € bis zu einem Betrag von 500.00 €,

9. den Abschluss von Leasing-Verträgen über einem jährlichen Mietzins über 12.000 €,

10. die Veräußerung von Belastung von Gemeindevermögen einschließlich Grundstücken über einem Wert von 25.000 € bis 500.000 €,

11. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG,

12. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien

13. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert über 25.000 € und immer, wenn die Schenkung, Spende oder Erbschaft mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,

14. Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß §§ 24 bis 28 Bau GB nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss,

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet weiterhin bei Ratsfrauen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

Ende der Beratung des Hauptausschusses vom 10.09.2018

§ 10
Entscheidungen der ständigen Ausschüsse
(zu beachten: 27 Abs. 1 GO)

Möglich ist eine separate Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung oder die Festlegung in der Hauptsatzung. Die Zuständigkeitsordnung kann durch Beschluss der RV geändert werden, ohne das ein Nachtrag zur HS generiert wird und die Zustimmung der KAB eingefordert werden muss. Dies verleitet jedoch schnell dazu, je nach aktuellen Themen, Zuständigkeiten festzuschreiben.

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

- Einmalige und laufende Zuschussgewährung, soweit nicht die oder der Bürgermeister/in zuständig ist,
- Gestaltung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen
- Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und Kindertagesstätten (Investitionszuschüsse),
- Straßenbenennungen
- Verwendung der Mittel aus der Bürgerstiftung i.M. Gerhard Veit (war bereits Bestandteil)

Bau- und Planungsausschuss

- Alle Entscheidungen in Bauleitverfahren bis auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Bebauungssatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- Beschlussfassung über das Bauprogramm bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Gemeindestraßen
- Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ~~für Bauvorhaben ab 1.000 m³ umbauten Raum.~~ Zusatz sollte nach Vorschlag der CDU gestrichen werden. Vorschlag FDP und SPD Zusatz bleibt
- Die Vorbereitung der Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich ~~der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.~~ Vorschlag CDU: … einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß §§ 24 bis 28 BauGB Vorschlag FDP: Vorschlag CDU übernehmen. Vorschlag SPD: Zusatz streichen

Umweltausschuss

- Verleihung des Umweltschutzpreises.
- Radverkehrsplanung
- Koordination der Klimaschutzaufgaben
- Entscheidungen aus dem Bereich ÖPNV
- Wesentliche Entscheidungen mit Landschaftsbezug
- Vorschlag FDP: Stadtentwicklungsplanung zu einem attraktiven Ortskern, SPD: Vorschlag nicht folgen

(2) In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachstehender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, entscheiden die Fachausschüsse über die Auftragsvergaben. Das ist der Fall

a) wenn der Zuschlag abweichend vom niedrigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
b) wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen ,
c) wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können,

d) wenn andere besondere Gründe einen Beschluss der Fachausschüsse über die Zuschlagserteilung erfordern.(muss nicht in der HA geregelt sein, ist aber aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Ergänzung zu den Auftragsvergaben. Daher sollte die Regelung so übernommen werden).

(3)Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden ~~Personen~~ Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen. Vorschlag FDP und SPD: Erweiterung um bürgerliches Ausschussmitglieder Anmerk: Übernahme Text Mustersatzung. Bürgerliche Ausschussmitglieder sind Mitglieder. Es wäre eine doppelte Formunlierung.

§ 11
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann ~~einmal im Jahr~~ ~~zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten~~ eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerschaft ergänzt werden, wenn ~~mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und~~

~~Einwohner einverstanden sind.~~ Wenn mindestens XX Prozent Vorschlag 50 % Vorschlag SPD und FDP 50 %der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner bis zu XX Minuten Vorschlag 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von ~~mehr als die Hälfte~~ mindestens XX Prozent Vorschlag FDP und SPD: mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

~~(1)~~ Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und –herren, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder –herren, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und er Auftragswert den Betrag von XXX € Vorschlag FDP/SPD: 2.500 € , bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von XXXX €/ 500 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von XXX € 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von XXX € 500 € im Monat nicht übersteigt. ~~sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.~~

~~(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.~~

13
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14
Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € / 5.000 € Vorschlag FDP 25.000 €, SPD 50.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens zweimal jährlich Vorschlag SPD viermal über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.

(2) ~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € übertragen. Vorschlag CDU: streichen~~ Vorschlag FDP: ebenfalls streichen

(3) *Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an dem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen der Stadt resultieren, dienen den entsprechenden Mehrausgaben zur Wiederbeschaffung oder Reparatur und gelten als genehmigt.*

(4) *Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO.(muss nicht in der HA geregelt wenn, könnte auch in der Haushaltssatzung festgeschrieben werden).*

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. *(Wahlweise: dies gilt nicht für die Anschrift).*

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 16
Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse www.tornesch.de bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. (für den Hinweis würde auch ein Aushang auf Bekanntmachungstafeln reichen).

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachung der Stadt werden in den Uetersener Nachrichten (oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus und auf dem Bahnhofsvorplatz befinden) bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Vorschlag FDP: Bekanntmachungstafeln, Vorschlag SPD: Uetersener Nachrichten

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2014, außer Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den

Gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/18/261**
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.10.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	Christopher Radon
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Jennyfer Ossenbrüggen

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungender öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.12.2018	Hauptausschuss
11.12.2018	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Im Jahr 2015 wurde die Gebührensatzung für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch neu erlassen. Die Firma Kubus, mit deren Unterstützung die Verwaltung die Gebührensätze neu kalkuliert hat, empfahl damals, die Gebührensätze alle drei Jahren neu zu kalkulieren. Dies wurde von Seiten der Verwaltung mit erneuter Unterstützung der Firma Kubus durchgeführt. Seit der Kalkulation der Gebühren 2015 hat sich ein wesentlicher Teil in der Kalkulation geändert, der sich auf die Gebührensätze niederschlägt.Generelle Vorhaltekosten, die die Stadt nach den Verpflichtungen aus dem Brandschutzrecht eh hat, fließen nicht mit in die Kalkulation.
Die Kalkulation berücksichtigt auch die aktuelle Rechtssprechung in der Feuerwehrgebührenkalkualtion. Sie ging zu einer gerechteren einsatzbezogenen Überprüfung der Kosten über, insbesondere der Fahrzeugkosten über, was eine Verringerung der Stundensätze für die Fahrzeuge zur Folge hat.

Als Grundlage zur Fortschreibung der Gebühren diente die von der Firma Kubus zur Verfügung gestellte Berechnungsmatrix. Nach Eingabe aller Daten wurde die Kalkulation von KUBUS überprüft und freigegeben.

Die anliegende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch vom 01. Juli 2015 enthält die Veränderungen der Gebühren.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [x] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [x] Keine Auswirkungen
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [ ] ja [X] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [X] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch und beauftragt die Bürgermeisterin, die Satzung auszufertigen und zu veröffentlichen.

gez.

Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
Anlage zur Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

1. Nachtragssatzung

Zur Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch vom 01. Juli 2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. SH 2018, S. 6), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018, (GVOBl. SH 2018, S. 162) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. SH 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 11.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Gebühresatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

1. Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

Gebührentarif:

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	~~18,28€~~ 31,45 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Standort Esingen	je Std.	~~32,65 €~~ 33,78 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	~~36,97 €~~ 22,46 €
2.3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 HLF, Standort Ahrenlohe	je Std.	~~36,09 €~~ 30,74 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10, Standort Esingen	je Std.	~~39,86 €~~ 22,20 €

2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Standort Ahrenlohe	Je Std.	~~30,78 €~~ 22,88 €
2.6.	Hubrettungsbühne 23/12 HRB, Standort Esingen	je Std.	~~38,64 €~~ 41,45 €
2.7.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Ahrenlohe	je Std.	~~24,05 €~~ 21,98 €
2.8.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Esingen	je Std.	~~24,88 €~~ 20,59 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW, Standort Esingen	je Std.	~~31,37 €~~ 25,47 €
2.10.	Mehrzweckfahrzeug MZF, Standort Ahrenlohe	je Std.	~~40,92 €~~ 19,33 €
2.11.	Mehrzweckfahrzeug JFW, Standort Esingen	je Std.	~~19,26 €~~ 11,43 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW, Standort Esingen	je Std.	~~23,81 €~~ 12,31 €
Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	~~201,18 €~~ 313,82 €

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/296
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Gunnar Seiler
	Bericht im Rat:	
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Gunnar Seiler

Übersicht über die wichtigsten IT-Projekte der Stadt Tornesch bis 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.12.2018	Hauptausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Projektübersicht Stabstelle EDV

Die nachfolgende Auflistung beinhaltet alle bis 2020 geplanten größeren Projekte und Aufgaben, die von der Stabstelle EDV abzuarbeiten sind. Neben den genannten Maßnahmen ist zugleich das normale Tagesgeschäft, also Support und Wartung der gesamten Hard- und Software, Unterstützung der User bei der EDV-Anwendung, Beratung über künftigen EDV Einsatz sowie die gesamte kaufmännische Abwicklung der Stabstelle zu leisten.

Das Team der Stabstelle EDV besteht zurzeit aus 4 Personen und einem Auszubildenden im 2. Lehrjahr. Eine Fachkraft verlässt uns auf eigenen Wunsch zum Jahresende. Im 3. Quartal 2019 wird eine Mitarbeiterin mit reduzierter Stundenzahll aus der Elternzeit zurückkehren.

Projekt 1. Umstellung auf Office 365			
Zeitraum:	Dezember 2018	**Projektverantwortlicher:**	Gunnar Seiler, Serkan Boral
Priorität:	hoch	**Begründung:**	drohende Unterlizensierung

Beschreibung:
Aktuell werden hausweit Office 2010 Lizenzen eingesetzt. Davon wurden seinerzeit duch das Land 60 Stück im Rahmen einer einmaligen Aktion kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Teil der Lizensierung ist durch Upgrades aus früheren Versionen gedeckt. Dennoch verbleibt ein Teil von nicht lizensierten Installationen.
Im Zuge einer erforderlichen Nachlizensierung macht es Sinn, gleich alle bestehenden Installationen auf die aktuellste Version upzugraden, da Office 2010 ab 2020 von Microsoft nicht mehr mit Updates und Sicherheitspatches versorgt werden wird.
Die von Microsoft empfohlene Vorgehensweise ist der Umstieg auf Office 365. Dies ist eine Version, für die statt wie bisher einmalige Lizenzkosten monatliche Kosten aufgerufen werden. Dafür steht aber immer die jeweils aktuelle Version zur Verfügung, die automatisch an allen Arbeitsplätzen installiert wird. Zudem ist ein gehosteter Exchange Server in den Lizenzkosten enthalten.

Da wir bereits unseren Exchangserver extern hosten entsehen nur sehr geringe Mehrkosten. Ein Preisvergleich mit dem herkömmlichen Preismodell hat ergeben, dass Office 365 selbst dann für uns günstiger ist, wenn man nur alle 6 Jahre, also jeden 2. Updatezyklus, die Office Lizenzen kaufen würde.
Da unser Exchange Hoster auch Office 365 hosted, werden wir dort eine Migration vornehmen. Damit ist auch sichergestellt, dass alle vorhandenen Postfächer ohne Datenverlust nach der Migration wieder zur Verfügung stehen. Der geplante Migrationstermin ist der 14.12.2018, Vor- und Nacharbeiten werden jeweils etwa eine Woche in Anspruch nehmen.

Projekt 2. Einführung DMS			
Zeitraum:	2019 - 2020	**Projektverantwortlicher:**	Inga Ries, Gunnar Seiler
Priorität:	Sehr hoch	**Begründung:**	zentrales System für Digitalisierung

Beschreibung:
Zu diesem Projekt existiert eine gesonderte Vorlage. Ausführliche Beschreibung siehe dort.

Kurzbeschreibung:
Implementierung einer zentralen, digitalen, revisionsicheren Datenablage. Das Programm stellt zudem Workflow Anwendungen bereit, um wiederkehrende Prozesse wie Rechnungsverarbeitung oder Aufträge an den Bauhof elektronisch abwickeln zu können.

Projekt 3. Migration MESO/GESO auf VOIS			
Zeitraum:	IV/2019	**Projektverantwortlicher:**	Serkan Boral, Daniel Bielaczewski
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Bestehende Anwendung wird mittelfristig nicht mehr supportet.

Beschreibung:
Migration der vorhandenen Software für das Meldewesen und das Gewerbeamt auf ein gemeinsames Nachfolgeprodukt des gleichen Herstellers. Das Produkt ist für diverse Online Funktionen vorbereitet.

Projekt 4. Einführung Besuchersteuerung			
Zeitraum:	I/2019	**Projektverantwortlicher:**	DB, FB
Priorität:	hoch	**Begründung:**	Durch Einrichtung von Wartezonen erforderlich

Beschreibung:
Um die Besucherzufriedenheit durch Reduzierung der Wartezeiten zu erhöhen und die Mitarbeiter zu entlasten, soll eine Besuchersteuerung eingeführt werden, die einerseits die Spontanbesucher im Rathaus in sinvolle Warteschlagen einteilt und die andererseits eine Terminvergabe über das Internet ermöglicht.

Projekt 5. Migration Ratsinformationssystem			
Zeitraum:	III/2019	**Projektverantwortlicher:**	SD
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Optimierung technischer Abläufe

Beschreibung:
Das Ratsinformationssystem liegt in einer Nachfolgeversion vor, welche ausschließlich auf den Servern der Fa. CC-egov gehosted ist. Vorteil: weniger Wartungsaufwand für das lokale EDV Team und keine doppelte Datenhaltung mehr.

Projekt 6. Migration zentraler Virenscanner	
Zeitraum: II/2019	**Projektverantwortlicher:** DB, SB
Priorität: hoch	**Begründung:** Vertrag läuft aus
Beschreibung: Der Vertrag für den derzeit eingesetzten Virenscanner läuft zur Jahresmitte 2019 aus. Es soll ein Nachfolgeprodukt beschafft werden, welches mit der hier eingesetzten Software zur zentralen Administration gut zusammenarbeitet.	

Projekt 7. Neukonzeptionierung Backup	
Zeitraum: I/2019	**Projektverantwortlicher:** SG, SB
Priorität: hoch	**Begründung:** Gesamtkonzept für alle Standorte
Beschreibung: Nach erfolgter Anbindung fast aller Außenstellen soll ein gemeinsames Backup Konzept für den gesamten IT-Verbund erstellt werden. Die Möglichkeit einer Auslagerung in eine gesicherte Cloud (z.B. Rechenzentrum der Sparkassen) wird geprüft.	

Projekt 8. Einführung Mobile Device Management (MDM)	
Zeitraum: IV/2019	**Projektverantwortlicher:** DB, SD
Priorität: mittel	**Begründung:** zentrale Administration aller Mobilgeräte erforderlich
Beschreibung: Es werden zunehmend mobile Geräte (Smartphones und Tablets) eingesetzt. Ein MDM ermöglicht die zentrale Adminstration dieser Geräte mit Richtlinien. Zudem können die Daten der Geräte im Falle eines Verlustes oder Diebstahls aus der Ferne gelöscht werden.	

Projekt 9. pitKommunal anpassen	
Zeitraum: Dezember2018	**Projektverantwortlicher:** SG
Priorität: niedrig	**Begründung**: Programm muss den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.
Beschreibung: Die Anwendung pitKommunal dient der Abrechnung des Bauhofes und wird für das Facility Management eingesetzt. Hier müssen noch diverse Konfigurationsänderungen umgesetzt werden, um das Programm auf unsere Bedürfnisse anzupassen.	

Projekt 10. ALKIS Kartendaten aktualisieren	
Zeitraum: November 2018	**Projektverantwortlicher:** SG
Priorität: mittel	**Begründung:** Arbeitsgrundlage für diverse Mitarbeiter
Beschreibung: ALKIS hält die Karten- und Grundbuchdaten. Ein umfangreiches Update im Bereich der Kartendaten muss umgesetzt werden.	

Projekt 11. Netzwerkanalyse und Überplanung			
Zeitraum:	I/2019	**Projektverantwortlicher:**	GS, SB
Priorität:	mittel	**Begründung:** Grundlage für weitere Planung	
Beschreibung: Sämtliche Netzwerke an allen Standorten sollten auf Zukunftstauglichkeit hin durch eine Fachfirma überprüft werden. Je nach Ergebnis der Untersuchung können weitere Maßnahmen notwendig werden.			

Projekt 12. Einrichtung Bürgerportal			
Zeitraum:	I/2019	**Projektverantwortlicher:**	FB/SB
Priorität:	mittel	**Begründung:** gesetzliche Anforderung	
Beschreibung: Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet alle Behörden, einen sogenannten Portalverbund aufzubauen. Ziel ist es, dass sich der Bürger - egal, wo er sich anmeldet - alle in Deutschland online erbrachten Dienstleistungen erhalten kann. Dies sind laut dem Katalog der Bundesregierung derzeit etwa 575 Dienstleistungen. Das Bürgerportal soll in Zusammenarbeit mit Dataport realisiert werden.			

Projekt 13. WLAN Alte Ahrenloher Schule			
Zeitraum:	Dezember 2018	**Projektverantwortlicher:**	FB, DB
Priorität:	hoch	**Begründung:** Verfügbarkeit Internet für Nutzer	
Beschreibung: Für die beiden Schulungsräume in der Alten Ahrenloher Schule soll ein WLAN Zugang geschaffen werden. Der Internetanschluss wird über die Feuerwache Ahrenlohe realisiert. Dieser wird im Dezember 2018 verfügbar sein.			

Projekt 14. Aktualisierung Sicherheitskonzept			
Zeitraum:	II/2019	**Projektverantwortlicher:**	SB, GS
Priorität:	hoch	**Begründung:** Anpassung an aktuellen Sachstand erforderlich	
Beschreibung: Das Sicherheitskonzept ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Eine regelmäßige Fortschreibung ist vorzusehen.			

Projekt 15. Ertüchtigung Computerräume KGS			
Zeitraum:	II/2019	**Projektverantwortlicher:**	FB, SG
Priorität:	mittel	**Begründung:** Ausstattung veraltet, teilweise defekt	
Beschreibung: Die Computerräume an der KGS müssen teilweise mit neuen Geräten ausgestattet werden.			

Projekt 16. Migration Firewall KGS			
Zeitraum:	III/2019	**Projektverantwortlicher:**	GS, SB
Priorität:	hoch	**Begründung:** bestehende Firewall veraltet	
Beschreibung:			

Die Firewall an der KGS ist technisch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Eine Migration auf die aktuelle Technik ist erforderlich, um zeitgemäß agieren zu können.

Projekt 17. Austausch Server KGS			
Zeitraum:	III/2020	**Projektverantwortlicher:**	FB, SG
Priorität:	niedrig	**Begründung:**	Neuausrichtung Serverlandschaft nach Bedarf
Beschreibung: Die Server der KGS sind relativ alt. Im Rahmen einer Fortschreibung des Medienkonzeptes ist über eine Neuausrichtung der Serverhardware zu entscheiden.			

Projekt 18. Einrichtung WLAN FRS			
Zeitraum:	III/2019	**Projektverantwortlicher:**	SG, SB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Internetversorgung Schüler und Lehrer
Beschreibung: An der FRS gibt es noch kein flächendeckendes WLAN. Eine Internetanbindung der Schüler und Lehrer per WLAN ist für den Unterricht aufgrund zunehmender Digitalisierung erforderlich.			

Projekt 19. Beschaffung Server FRS			
Zeitraum:	I/2019	**Projektverantwortlicher:**	SG, DB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Aufbau Infrastruktur
Beschreibung: Zur Verwaltung der Schülerrechner und zur zentralen Datenhaltung soll ein kleiner Server installiert werden.			

Projekt 20. Überplanung Computerraum FRS			
Zeitraum:	II/2019	**Projektverantwortlicher:**	SG, DB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	gemäß Anforderung Medienkonzept
Beschreibung: Gemäß den im Medienkozept dargelegten Anforderungen sind Schüler-PC´s vorzuhalten. Die Beschaffung und Installation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem IQSH.			

Projekt 21. Einrichtung WLAN JSS			
Zeitraum:	III/2019	**Projektverantwortlicher:**	FB, SB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Internetversorgung Schüler und Lehrer
Beschreibung: An der JSS gibt es noch kein flächendeckendes WLAN. Eine Internetanbindung der Schüler und Lehrer per WLAN ist für den Unterricht aufgrund zunehmender Digitialisierung erforderlich.			

Projekt 22. Beschaffung Server JSS			
Zeitraum:	I/2019	**Projektverantwortlicher:**	FB, SB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Aufbau Infrastruktur
Beschreibung: Zur Verwaltung der Schülerrechner und zur zentralen Datenhaltung soll ein kleiner Server			

installiert werden.

Projekt 23. Überplanung Computerraum JSS			
Zeitraum:	II/2019	**Projektverantwortlicher:**	FB, SB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	gemäß Anforderung Medienkonzept
Beschreibung: Gemäß den im Medienkozept dargelegten Anforderungen sind Schüler- PC´s vorzuhalten. Die Beschaffung und Installation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem IQSH.			

Projekt 24. Optimierung der Internetanbindung der Stadtbücherei			
Zeitraum:	Dezember 2018	**Projektverantwortlicher:**	SG, FB
Priorität:	hoch	**Begründung:**	Sicherstellung Erreichbarkeit IOPAC
Beschreibung: Die Internetanbindung der Stadtbücherei muss soweit ertüchtigt werden, dass die Nutzer von zuhause per Internet auf den Server zur Bestandssuche und online - Verlängerung zugreifen können.			

Projekt 25. Besucher- WLAN der Stadtbücherei			
Zeitraum:	Dezember 2018	**Projektverantwortlicher:**	SG, FB
Priorität:	mitel	**Begründung:**	Besucherservice
Beschreibung: Der Internet- und der WLAN-Zugang der Stadtbücherei muss soweit ertüchtigt werden, dass die Nutzer vor Ort online - Recherchen durchführen können.			

Projekt 26. Aktualisieren aller Dokumentationen			
Zeitraum:	I/2019	**Projektverantwortlicher:**	GS, DB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Verfügbarkeit von Informationen
Beschreibung: Die Dokumentationen der Aussenstellen und teilweise im Rathaus müssen fortgeschrieben werden. Eine sinnvolle Zusammenlegung einzelner Dokumentationen ist zu prüfen.			

Projekt 27. Fortschreibung IT-Konzept			
Zeitraum:	Dezember 2018	**Projektverantwortlicher:**	GS
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Grundlage für die strategische Ausrichtung
Beschreibung: Das IT- Konzept der Stadt Tornesch muss in Abstimmung mit den Zielen der digitalen Agenda fortgeschrieben werden.			

Projekt 28. Beschaffung Server FF Ahrenlohe			
Zeitraum:	II/2019	**Projektverantwortlicher:**	GS, DB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Sicherstellung Redundanz
Beschreibung:			

Momentan verfügt die Feuerwehr nur über einen Server in der Wache Esingen. Um die Redundanz sicher zu stellen, soll ein zweiter Server in der Wache Ahrenlohe installiert werden.

Projekt 29. Neueinrichtung Netzwerk FF Ahrenlohe und FF Esingen			
Zeitraum:	II/2019	**Projektverantwortlicher:**	GS, DB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Optimierung der Installation

Beschreibung:
Nach Anschluss der Wache Ahrenlohe an das IT Netz der Stadt müssen die Netzwerke der beiden Wachen neu strukturiert werden, um einen reibungslosen Ablauf der IT zu garantieren.

Projekt 30. öffentliches WLAN am Bahnhofsvorplatz			
Zeitraum:	III/2019	**Projektverantwortlicher:**	DB, SB
Priorität:	mittel	**Begründung:**	Bürgerservice

Beschreibung:
Im Rahmen des Förderprojektes WiFi4EU hat die Stadt Tornesch einen Antrag auf Förderung eines öffentlichen Hotspots auf dem Bahnhofsvorplatz gestellt. Über die Fördermittel ist noch nicht entschieden. Sofern eine Zusage eingeht oder die Ratsversammlung beschließt, die Mittel auch ohne Förderung bereitzustellen, wird die Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma zu planen sein.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n: keine